

Zeitschrift: Schweizerische Taubstommen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 10

Rubrik: Allerlei aus der Taubstommenwelt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kindern Primarschulunterricht erteilen zu lassen. Anzuführen ist auch die Pflicht, Eigentum abzutreten gegen Entschädigung, wenn es zum Bau öffentlicher Werke und Eisenbahnen notwendig ist.

60. Nach dem kantonalen Rechte. Hier ist hauptsächlich hervorzuheben die Steuerpflicht. Ferner können bei Gewässerkorrekturen die Anstößer zu Beiträgen verpflichtet werden. Das kantonale Recht kennt ebenfalls das Expropriationsverfahren, wenn das öffentliche Wohl es erfordert.

2. Die Strafgesetze.

61. Im allgemeinen. Jeder Staat hat Vorschriften, deren Uebertretung nicht nur die Verantwortlichkeit für den Schaden, sondern auch eine Strafe nach sich zieht. Die strafbaren Handlungen sind je nach ihrer Schwere entweder Verbrechen, Vergehen oder bloße Uebertretungen. Die Strafen sind entweder Freiheits- oder Geldstrafen. In einzelnen Kantonen besteht sogar für besonders schwere Verbrechen, wie Mord, die Todesstrafe. Die Freiheitsstrafe ist in ihrer schwereren Form Zuchthaus oder dann Einsperrung, Arbeitshaus oder Gefängnis. Bestraft wird sowohl der Täter, wie der Anstifter und Gehilfe. Die Bestrafung setzt natürlich voraus, daß die Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist. Wer in der Notwehr, d. h. zur Abwendung eines ungerechtfertigten Angriffes handelt, ist straffrei; doch ist die Ueberschreitung strafbar. Durch Verfluß einer gewissen Zeit, während welcher der Schuldige nicht verfolgt wurde, verjährt die Strafbarkeit der Handlung. Die Strafvorschriften sind in mehreren Bundesgesetzen, namentlich aber in den kantonalen Strafgesetzbüchern enthalten. Der Bund hat Strafvorschriften über Verbrechen gegen den Bund und die Bundesbehörden, sowie für Uebertretungen von bundesgesetzlichen Bestimmungen. Die Kantone erlassen die Vorschriften für die übrigen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

(Fortsetzung folgt.)

Allerlei aus der Taubstummenvvelt

Frankreich. Durch das Entgegenkommen des Vizerektors der Pariser Universität, Mr. Liard, wurde dem Komitee für die Zweihundertjahrfeier Abbé de l'Épée's der Saal der Sor-

bonne (so heißt die Pariser Universität) für die Kongreßverhandlungen überlassen. Da dieser Saal wegen der vorzunehmenden Preisverteilung erst gegen Ende Juli frei wird, so war es nötig, den Taubstummenkongreß zu verschieben. Die Kongreßverhandlungen werden also erst Donnerstag, den 1. und Freitag, den 2. August, stattfinden. Ferner wurde auf Wunsch verschiedener Taubstummenvereine der Provinz das Datum der Abbé de l'Épéefeier in Versailles auf Sonntag, den 4. August, als Abschluß sämtlicher Festlichkeiten festgesetzt.

Cuba¹. Miß Haynes, die von taubstummen Eltern abstammt und deren Vater selbst Taubstummenlehrer war, ist im Begriffe, mit Unterstützung der amerikanischen Baptistenkirche auf dieser Insel eine Taubstummenschule zu errichten.

Spanien. Ein taubstummer Kronprinz. Der zweite Sohn des Königs Alfons XIII. und der Königin Viktoria Eugenia von Spanien, der am 23. Juni 1908 geborene Prinz, Infant Jaime, befindet sich bekanntlich seit längerer Zeit in der Behandlung des schweizerischen Arztes, Raymond, in Freiburg, der ihn von der Taubstummheit heilen soll. Der Schweizer Spezialist hat jedoch erklärt, es bestehe keine Aussicht, das Gebrechen seines kleinen Patienten auch nur ein wenig zu bessern. Dieses Schicksal erscheint um so tragischer, als der Infant im übrigen hübscher und munterer ist als seine Geschwister und, nach dem Urteile der Spanier, von den drei Kindern des Königspaares dasjenige ist, welches „am spanischsten“ aussieht. Trotzdem der Kronprinz noch nicht vier Jahre alt ist, wird er im spanischen Heere als „Soldat“ des 4. berittenen Artillerie-Regiments geführt.

(Man verschaffe ihm einen tüchtigen Taubstummenlehrer, dann wird der Prinz seine „Taubstummheit“ verlieren. Die Redaktion.)

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme Vereins-Mitteilungen.

Solothurn. Für diesen Kanton bildete sich ein Subkomitee mit folgenden Herren: Dr. med. F. Schubiger-Hartmann, Prof. Dr. Bernhard Wyß und Pfarrer Irlet, alle in Solothurn. Glückauf!

¹ Cuba ist die größte Insel der großen Antillen (etwa 2 Millionen Einwohner), zwischen dem mexikanischen Golfe und dem Karaischen Meer, zwischen Nord- und Südamerika.